

Satzung
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Markdorf über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 7. Dezember 2005

Aufgrund von §§ 5 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf am 7. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Der Gemeindeverwaltungsverband Markdorf erhebt für öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung, soweit er Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde (nachfolgend „Behörde“ genannt) im Sinne der Landesbauordnung wahrnimmt.

§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleisteten Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder –satzungen etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Das Land Baden-Württemberg ist gebührenbefreit. Ebenso gebührenbefreit sind landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden.
- (2) Gebührenbefreit sind auch die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (3) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind gebührenbefreit.
- (4) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege gebührenbefreit.
- (5) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

§ 4

Gebührenerleichterungen

- (1) Die Behörde kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder –befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.
- (2) Die Behörde kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- oder Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Teil A – Baurecht, mit Denkmalschutz und Wasserrecht; Teil B – Gewerbe- und Gaststättenrecht). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10.000 Euro erhoben werden.

- (2) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten der DIN 276 Teil 2 (Ausgabe April 1981) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 500,-- € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.
- (3) Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr gesondert zu erheben.
- (4) Bezüglich Schreibgebühren und Ablichtungen (z.B. Anfertigung von Kopien) sind Verwaltungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Markdorf festzusetzen.

§ 7

Entstehung der Gebühren und Auslagen

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen,

1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde,
2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.

§ 8

Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§ 9**Vorschuss, Sicherheitsleistung,
Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Die Behörde kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 10**Auslagen**

- (1) In der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
 1. Reisekosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

4. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, den **08. Dez. 2005**



Bernd Gerber, Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 07.12.2005

Gebührenverzeichnis

Teil A - Baurecht (mit Denkmalschutz und Wasserrecht)

Ziffer	Bezeichnung	Mindestgebühr	Maximale Gebühr	Berechnung
1	Abgeschlossenheitsbescheinigung			
1.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung			200,00 € je Nutzungseinheit (Wohn- bzw. Gewerbeeinheit)
1.2	Erteilung einer Änderungsabgeschlossenheitsbescheinigung	100,00 €		Bildung einer neuen Nutzungseinheit 250,00 €; Erweiterung des Sondereigentums bis 50 m ² 100,00 €, je weitere 50 m ² 50,00 €

2	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplanes			
2.1	Planungsrechtliche Befreiungen nach § 31 II Baugesetzbuch			
2.1.1	Baugrenzenüberschreitung Wohnhaus	100,00 €		100,00 € bis 5 m ² , wenn > pro weiteren angefangenen m ² je 40,00 €
2.1.2	Baugrenzenüberschreitung Garage	60,00 €		60,00 € bis 5 m ² , wenn > pro weiteren angefangenen m ² je 20,00 €
2.1.3	Baugrenzenüberschreitung von Bauteilen	50,00 €		50,00 € bis 5 m ² , wenn > pro weiteren angefangenen m ² je 15,00 €
2.1.4	Änderung der EFH, z.B. Anhebung	80,00 €		80,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangenen 0,5 m je 90,00 €
2.1.5	Wandhöhenüber- oder Unterschreitung	100,00 €		100,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangenen 0,5 m je 120,00 €
2.1.6	Überschreitung Gebäudebreite	120,00 €		120,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangenen 0,5 m je 150,00 €
2.1.7	Firstdrehung			125,00 € bis 45°, 250,00 € über 45°
2.1.8	Befreiung von Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung bzw. Hausgruppenbebauung			300,00 €
2.1.9	GRZ Einfamilienhäuser	50,00 €		50,00 € pro % Überschreitung bis max. 3 % Überschreitung, wenn > 3 % dann 75,00 € pro weiteren angefangenen %

2.1.10	GRZ Mehrfamilienhäuser	150,00 €		150,00 € pro % Überschreitung bis max. 3% Überschreitung, wenn > 3 % dann 200 € pro weiteren angefangenen %
2.1.11	GFZ Einfamilienhäuser	25,00 €		25,00 € pro % Überschreitung bis max. 3 % Überschreitung, wenn > 3 % dann 40,00 € pro weiteren angefangenen %
2.1.12	GFZ Mehrfamilienhäuser	75,00 €		75,00 € pro % Überschreitung bis max. 3 % Überschreitung, wenn > 3 % dann 100,00 € pro weiteren angefangenen %
2.1.13	Befreiung von der Unzulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO	200,00 €		200,00 € bis 40 m³ dann 100,00 € pro angefangene 10 m³
2.1.14	Ablehnung eines Antrages auf Befreiung	50,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.1.15	Befreiungen, soweit sie nicht durch die in Ziffer 2.1.1 bis Ziffer 2.1.13 aufgeführten Tatbestände abgedeckt sind	50,00 €	1.000,00 € je Befreiung	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.2	Planungsrechtliche Ausnahmen nach § 31 I Baugesetzbuch	25,00 €	500,00 €	Unter Zugrundelegung der in Ziffer 2.1.1 bis Ziffer 2.1.12 aufgeführten Tatbestände sind bei vorliegenden Ausnahmen die dort normierten Gebührensätze zu halbieren. Im Übrigen gilt die hier aufgeführte Rahmengebühr.
2.2.1	Ablehnung eines Antrages auf Ausnahme	50,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.3	Befreiungen nach § 56 V LBO	25,00 €	1.500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.3.1	Überschreitung der Gaupenbreite oder Gaupenhöhe (jeweils)	40,00 €		40,00 € bis 0,5 m für jede weitere angefangene 0,5 m je 60,00 €
2.3.2	Befreiung für die Errichtung einer Dachgaupe	110,00 €		110,00 € (je Dachgaupe)
2.3.3	Abweichende Dachneigung/Dachform			
2.3.3.1	Abweichende Dachneigung für bauliche Hauptanlagen	60,00 €		60,00 € bis 5°, für jede weitere angefangene 5° je 90,00 €
2.3.3.2	Abweichende Dachneigung, Dachform für bauliche Nebenanlagen nach § 14 I BauNVO und für Garagen und Carports sowie für Dachaufbauten, Zwerchhäuser und Widerkehre	100,00 €	100,00 €	fester Gebührensatz

2.3.4	Firsthöhe (+/-)	100,00 €		100,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangene 0,5 m je 150,00 €
2.3.5	Einbau von Dachflächenfenstern			50,00 € (je Dachflächenfenster)
2.3.6	Befreiung Straßenabstand (Stauraum)	25,00 €		25,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangene 0,5 m je 40,00 €
2.3.7	Geländeveränderungen (+/-)	50,00 €		50,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangene 0,5 m je 75,00 €
2.3.8	Ablehnung eines Antrages auf Befreiung	50,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.3.9	Befreiungen, soweit sie nicht durch die in Ziffer 2.3.1 bis Ziffer 2.3.7 aufgeführten Tatbestände gedeckt sind	50,00 €	1.500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.4	Ausnahmen nach § 56 III und IV LBO	50,00 €	1.500,00 €	Unter Zugrundelegung der in Ziffer 2.3.1 bis Ziffer 2.3.7 aufgeführten Tatbestände sind bei vorliegenden Ausnahmen die dort normierten Gebührensätze zu halbieren. Im Übrigen gilt die hier aufgeführte Rahmengebühr
2.4.1	Ablehnung eines Antrages auf Ausnahme	50,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.5	Abweichungen nach § 56 I und II LBO	50,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.6	Ausnahmen nach § 23 BauNVO	40,00 €	400,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.6.1	Überschreitung der Baugrenze mit untergeordneten Bauteilen nach § 23 II, III, IV BauNVO	40,00 €		40,00 € bis 5 m ² , für jeden weiteren angefangenen m ² je 10,00 €
2.6.1.1	Ausnahmen nach § 23 V 1 BauNVO	40,00 €	400,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.6.1.2	Ausnahmen nach § 23 V 2 BauNVO	40,00 €	400,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.6.2	Ablehnung einer Ausnahme nach § 23 BauNVO	40,00 €	200,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
3	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen			
3.1	Bauüberwachung/Durchführung einer Bauabnahme (§ 66 LBO)	50,00 €	1 vom Tausend	1 vom Tausend der Baukosten
3.2	Durchführung von weiteren Bauabnahmen (§ 67 LBO)	50,00 €	300,00 €	Stundensatz (je volle Stunde 50,00 €)
3.3	Durchführung einer Baukontrolle	50,00 €	300,00 €	Stundensatz (je volle Stunde 50,00 €)

4	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)			
4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 I LBO)	100,00 €	5 vom Tausend	5 vom Tausend der Baukosten
4.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	100,00 €	1.000,00 €	je nach Bearbeitungsaufwand
4.3	Genehmigung von Werbeanlagen			
4.3.1	Eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	50,00 €	500,00 €	je nach Bearbeitungsaufwand
4.3.2	Jede andere Werbeanlage	50,00 €	1.000,00 €	5 vom Tausend der Baukosten
4.4	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	100,00 €	4,5 vom Tausend	4,5 vom Tausend der Baukosten
5	Teilbaugenehmigungen			
5.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 I LBO)	50,00 €	1 vom Tausend	1 vom Tausend der Baukosten
5.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	50,00 €	1.000,00 €	je nach Bearbeitungsaufwand
6	Erteilung eines Bauvorbescheides gemäß § 57 LBO			
6.1	Wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	100,00 €	2,5 vom Tausend	2,5 vom Tausend der Baukosten
6.2	In den übrigen Fällen	100,00 €	1.000,00 €	(je nach Bearbeitungsaufwand)
7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach den Ziffern 4, 5 und 6	25 v. Hundert	1.000,00 €	mindestens 25 vom Hundert der Gebühr der Bescheide nach den Ziffern 4, 5 und 6
8	Bearbeitung von Baulasterklärungen gemäß § 71 LBO			
8.1	Baulasterklärungen (je Erklärung)	100,00 €		
8.2	Verzichtserklärung an Baulasten (§ 71 III LBO)	100,00 €		

9	Ablehnung eines Antrages (Baugenehmigung, Bauvorbescheid)			
9.1	Versagung Baugenehmigung	10 % der Baugenehmigungsgebühr	Voller Betrag der Baugenehmigungsgebühr	Je nach Bearbeitungsstand
9.2	Versagung Bauvorbescheid	10 % der Bauvorbescheidsg Gebühr	Voller Betrag der Bauvorbescheidsg Gebühr	Je nach Bearbeitungsstand
9.3	Rücknahme Bauantrag durch Antragsteller	30,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
9.4	Rücknahme Antrag auf Bauvorbescheid durch Antragsteller	30,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
10	Anordnung im Rahmen des Bauordnungs- und Städtebaurechts			
10.1	Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf bauaufsichtsrechtliches Einschreiten	100,00 €	500,00 €	je nach Bearbeitungsaufwand
10.2	Baueinstellungen	100,00 €	1.000,00 €	je nach Bearbeitungsaufwand
10.3	Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 IV VwGO	100,00 €	500,00 €	je nach Bearbeitungsaufwand
10.4	bauaufsichtsrechtliche Entscheidungen, soweit sie nicht durch die in Ziffer 10.1 bis 10.4 aufgeführten Tatbestände gedeckt sind	100,00 €	1.000,00 €	je nach Bearbeitungsaufwand
11	Brandverhütungsschau			Stundensatz (je volle Stunde 50,00 €)
12	Denkmalschutz: Steuerbescheinigungen			
12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	100,00 €		3 vom Tausend der bescheinigten Aufwendungen

13	Wasserrechtliche Entscheidungen			
13.1	Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2 I, 3 I Nr. 4 u. 7 Wasserhaushaltsgesetz für a) Nebenanlagen b) Kleinkläranlagen	400,00 €	10.000,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
13.2	Wasserrechtliche Abnahme nach § 84 Wassergesetz (WG) (Bauüberwachung und Abnahme)	100,00 €	1.000,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)

Gebührenverzeichnis

Teil B - Gewerbe- und Gaststättenrecht

Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Besondere Verwaltungsgebühr	
1.1	Ablehnung eines Antrags (je nach Bearbeitungsstand)	1/10 bis volle Gebühr
1.2	Zurücknahme eines Antrags (je nach Bearbeitungsstand)	1/10 bis ½ der Gebühr
1.3	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis	150 - 500
2	Gaststätten	
2.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	300 - 2500
2.1.1	Neuerrichtung eines Betriebes:	
2.1.1.1	Imbisswirtschaft	600
2.1.1.2	Schank- und Speisewirtschaft (< 100 m² Schankraumfläche)	1200
2.1.1.3	Schank- und Speisewirtschaft (> 100 m² Schankraumfläche)	1500
2.1.2	Übernahme eines bestehenden Betriebes:	
2.1.2.1	Imbisswirtschaft	450
2.1.2.2	Schank- und Speisewirtschaft (< 100 m² Schankraumfläche)	900
2.1.2.3	Schank- und Speisewirtschaft (> 100 m² Schankraumfläche)	1100
2.1.3	Erweiterung der Betriebsräume, Änderung der Betriebsart	200 - 500
2.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	500
2.3	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	150
2.4	Gestattungen mit einer Geltungsdauer über 4 Tagen (§ 12 GastG)	100
2.5	Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften (§ 12 Satz 1 GastV)	100
2.6	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG)	50 - 200
3	Gewerbe	
3.1	Erlaubnis für Schaustellungen von Personen (§ 33a GewO)	500
3.2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	1000 - 1500
3.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	500 - 1500

3.4	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	400
4	Sammlungen von Geld, anderen Wertgegenständen und Altmaterial	
4.1	Erlaubnis zur Durchführung einer Sammlung (§ 3 SammlG)	50 - 100

Soweit es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.

Hinweis zu Ziffer 2.1:

Nicht ständig bewirtschaftete Flächen (z.B. Säle, Gartenterrassen, Freischankflächen u.ä.) werden zu 30 % angerechnet.